

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1986

Geschäftszahl

85/10/0147

Rechtssatz

Ein öffentliches Interesse deshalb zu bejahen, weil der Bauträger im Rahmen seiner Planung die naturschutzbehördliche Feststellung vorwegnimmt, kann nicht iSd § 5 Abs 1 OÖ NatSchG 1982 gelegen sein.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1985100147.X07